

Satzung Schützenbruderschaft St. Petrus & Paulus Affeln 1861 e.V.

§1

Die Schützenbruderschaft **St. Petrus & Paulus Affeln 1861 e.V.** ist eine Vereinigung von Schützenbrüdern mit dem Sitz in Affeln. Sie ist dem Kreisschützenbund Arnsberg im Sauerländer Schützenbund e.V. angeschlossen.

Sie bekennt sich der christlichen Weltanschauung.

Ihre Wehrhaftigkeit ist in erster Linie geistig. Schütze bedeutet für die Bruderschaftsmitglieder:
Beschützer von Glaube und Sitte und heimatlichem Brauchtum zu sein.

§ 2

Die **Schützenbruderschaft St. Petrus & Paulus Affeln 1861 e.V.** stellt ihre Bestrebungen unter die Devise „**Glaube-Sitte-Heimat**“

Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Die Schützenbruderschaft St. Petrus & Paulus Affeln 1861 e.V. ist bestrebt, unter den Mitgliedern und auch in weiteren Kreisen:

- a) das traditionelle Brauchtum des Schützenwesens zu fördern.
- b) Frieden und Einigkeit unter den Mitgliedern und in der Gemeinde zu erhalten und zu fördern und zu dem jährlichen Schützenfest mit Vogelschießen einzuladen,
- c) an der Bildung und Erhaltung eines gesunden Volkstums auf der Grundlage christlicher Sitte mitzuarbeiten,
- d) für die staatsbürgerliche Erziehung nach den Grundsätzen der christlichen Weltanschauung tätig zu sein,
- e) die Werke der christlichen Nächstenliebe zu üben,
- f) kirchliche und karitative Einrichtungen für geistig und körperlich behinderte Menschen zu unterstützen,
- g) die Pflege des christlichen Lebens zu praktizieren.

Die Schützenbruderschaft Affeln 1861 e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Mitglied kann jede männliche Person werden, das sich auf §2 der Satzung verpflichtet und das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Sie erfolgt durch Eintragung in das Bruderschaftsverzeichnis.

Ablehnungen sind schriftlich zu begründen. Gegen die Ablehnung kann Beschwerde eingelegt werden, über die bei der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu entscheiden ist.

Schützenkönig kann werden, wer das 19. Lebensjahr vollendet hat und drei Jahre Mitglied in der Schützenbruderschaft ist, sowie in den Ortsteilen Affeln, Altenaffeln oder Blintrop seinen ersten Wohnsitz gemeldet hat. Er muss in der Lage sein, sich eine Königin zu erwählen und einen Hofstaat von mindestens fünfzehn und höchstens fünfundzwanzig Paaren zu bilden.

§4

Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr (Kalenderjahr) bleibt bestehen. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt:

- a) wenn es bei einer Streitigkeit den Weisungen eines Vorstandsmitgliedes nicht sofort Folge leistet,
- b) wenn es sich an den im Dienste der Bruderschaft befindlichen Personen tätlich vergreift,
- c) wenn es Bruderschaftseigentum verschleppt, veruntreut oder zerstört,
- d) wenn es zwei aufeinander folgende Jahresbeiträge nicht zahlt.

Niemand darf wegen unverschuldeter Armut oder Bedürftigkeit ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss bestimmt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen den Ausschluss kann Beschwerde eingelegt werden, über die bei der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu entscheiden ist.

§5

Jährlich wird ein Beitrag erhoben, dessen Höhe in der Mitgliederversammlung festzusetzen ist. Nach Vollendung des 65. Lebensjahres entfällt die Beitragszahlung.

§6

Der Vorstand und seine Zusammensetzung:

Bei der Zusammensetzung des Vorstandes unterscheiden wir

- a) den geschäftsführenden Vorstand , der an der Spitze der Bruderschaft steht und
- b) den erweiterten Vorstand .

Zum geschäftsführenden Vorstand gehören

- a) der Vorsitzende und dessen Stellvertreter,
- b) der Geschäftsführer und dessen Stellvertreter,
- c) der Hauptmann,
- d) der Kassierer.

Zum erweiterten Vorstand gehört außer dem geschäftsführenden Vorstand der Adjutant ,2 Königsoffiziere, 3 Fahnenoffiziere, sowie 7 Beisitzer.

Der jeweilige Ortsgeistliche ist geborenes Vorstandsmitglied und gleichzeitig Präses der Bruderschaft und nimmt mit beratender Stimme an den Versammlungen des Vorstandes teil.

Der jeweilige Schützenkönig ist für die Zeit seiner Regentschaft Mitglied des Vorstands und nimmt an den Versammlungen des Vorstands teil.

Bei der Ausgestaltung des Schützenfestes und bei Fragen über sonstiges öffentliches Auftreten der Bruderschaft sind der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand stimmberechtigt.

In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist nur der geschäftsführende Vorstand stimmberechtigt.

Der Vorstand ist pro Geschäftsjahr und ohne Generalversammlungs-Beschluss berechtigt, über Geldmittel bis zu einer Höhe von 10.000,-€ allein zu entscheiden.

Der 1. Vorsitzende ,sein Stellvertreter, der Geschäftsführer, sein Stellvertreter, der Hauptmann und der Kassierer vertreten die Bruderschaft gerichtlich und außergerichtlich in der Weise, dass je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam die Bruderschaft vertreten, darunter der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

Der Vorstand sorgt für die Ausführung der Satzung und für die Aufrechterhaltung der Ordnung bei Bruderschaftsversammlungen. Ferner hat er Sorge zu tragen für die Durchführung der bei der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Er trifft alle Vorbereitungen zu den Veranstaltungen und leitet das Schützenfest.

Der Vorstand wacht über den Vermögensstand. Über die Einnahmen und Ausgaben stellt er jährlich eine Abrechnung auf, die in der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden muss. Außerdem hat er nach dem Schützenfest die betreffenden Rechnungen und Belege vorzulegen.

Beide Abrechnungen sind zu Protokoll zu geben.

§ 7

Eine Sitzung des Vorstandes ist beschlussfähig, wenn mindestens elf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Alle anfallenden Angelegenheiten der Bruderschaft müssen darin behandelt werden. Es wird mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden.

§ 8

Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein, ebenso die Mitgliederversammlungen und führt bei Beiden den Vorsitz. Er wacht über das Bruderschaftsvermögen und gibt Auskunft über die gewöhnlichen Ausgaben. In allen Verrichtungen sind dem Vorsitzenden die übrigen Vorstandsmitglieder behilflich. Dies gilt besonders bei der Aufrechterhaltung der Ordnung beim Schützenfest. Der Schützenbruder ist verpflichtet den Anordnungen der Genannten Folge zu leisten.

§ 9

Jährlich muss wenigstens eine Mitgliederversammlung (Generalversammlung) gehalten werden.

In ihr können alle Mitglieder Vorschläge zur Verbesserung der Satzung und zur Verschönerung des Festes machen.

§ 10

Die Einladung zur ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung **erfolgt 7 Tage vor Beginn der Versammlung** durch Anschlag am Gemeindebrett unter Angabe der Tagesordnung.

§ 11

Die Mitgliederversammlung ist eine Zusammenkunft aller Schützenbrüder unter Leitung des Vorsitzenden in welcher grundsätzlich über alle Angelegenheiten der Bruderschaft beraten und beschlossen werden kann und soll.

§ 12

Die Mitgliederversammlung fasst grundsätzlich ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zur Änderung des Vereinszwecks oder der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich und notwendig. Gleiches gilt für den Fall der Auflösung der Bruderschaft.

Die Beschlüsse sind in das Protokoll einzutragen und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Satzung wird dem jeweiligen Protokoll beigelegt.

§ 13

Vom Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese muss wenigstens eine Woche zuvor vom Vorstand unter Angabe der Begründung und der Tagesordnung bekannt gegeben werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand anberaumt werden, wenn der dritte Teil der Mitglieder mit Unterschrift unter Angabe der Gründe dies gefordert hat.

§14

Wahlen und Abstimmungen in der ordentlichen Mitgliederversammlung

1. Wahlleiter ist der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter oder ein vom Vorsitzenden beauftragter Vertreter.
2. Alle Wahlen können durch Zuruf oder durch Stimmzettel vorgenommen werden.
3. Sollte ein Mitglied eine Wahl per Stimmzettel fordern, muss diese so durchgeführt werden.
4. Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Wenn zwei Kandidaten die gleiche Stimmenzahl erhalten, soll noch einmal ein Wahlgang erfolgen.
5. Die Wahl des Vorsitzenden hat im Einzelwahlgang und mit Stimmzettel zu erfolgen.
6. Die Wahlen der übrigen Vorstandsmitglieder haben im Einzelwahlgang zu erfolgen und kann durch Stimmzettel oder durch Zuruf durchgeführt werden.
7. Erfolgt die Wahl durch Stimmzettel, darf auf diesem nur jeweils ein Name erscheinen, da sonst der Stimmzettel ungültig ist.

8. Die Gewählten bekleiden ihr Amt für die Dauer von drei aufeinander folgenden Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
9. Die Wahl des Vorstands ist so zu regeln, dass turnusgemäß alle drei Jahre ein Drittel neu zu wählen ist, und zwar:

[Jahr 1] der 1. Vorsitzende, der 2. Geschäftsführer,
ein Königsoffizier, ein Fahnenoffizier, zwei Beisitzer

[Jahr 2] der 2. Vorsitzende, der Adjutant, der 1. Geschäftsführer,
ein Königsoffizier, ein Fahnenoffizier, zwei Beisitzer,

[Jahr 3] der Hauptmann, der Kassierer, ein Fahnenoffizier, drei
Beisitzer

Von der Mitgliederversammlung sind jährlich zwei Rechnungsprüfer zu wählen, denen die Prüfung der Jahresrechnung und die Ausfertigung des Prüfungs- und Geschäftsberichts obliegen. Die Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung über die erfolgte Kassenprüfung zu berichten.

§ 15

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins ebenfalls keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 16

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 17

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Bruderschaft fällt das vorhandene Vermögen dem örtlichen Caritas-Verband zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der ordentlichen Generalversammlung am 28.02.2009 einstimmig beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.